

Information zur

1. Brancheninterne Anhörung im Rahmen des Projekts «Bedarfs- und Berufsfeldanalyse Arbeitsintegration»

Projektträgerschaft, Projektpartner und externe Projektleitung

SAVOIRSOCIAL hat im Spätsommer 2016 die Trägerschaft für das vorliegende Projekt „Berufsfeld- und Bedarfsanalyse Arbeitsintegration“ übernommen. Das Projekt geht auf eine Initiative des Schweizerischen Trägervereins für die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik zurück. Von Veränderungen der Berufsbildungslandschaft im Berufsfeld Arbeitsintegration sind insbesondere auch SAVOIRSOCIAL und die Schweizerische Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich SPAS als Träger des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang an höheren Fachschulen «Diplomierter/r sozialpädagogische Werkstatteleiter/in HF» betroffen. Wichtige Entscheide in diesem Projekt werden deshalb jeweils von diesen drei Organisationen gemeinsam getroffen.

Die Firma ECTAVEO, Zürich, hat das Mandat für die fachlich-methodische Projektbegleitung inne. Die vorliegenden Qualifikationsprofile «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» und «Job Coach mit eidgenössischem Fachausweis» wurden unter engem Einbezug von Praxisexpert/innen und Branchenvertreter/innen erarbeitet. Diese Vorgehensweise bietet Gewähr dafür, dass Qualifikationsprofile der beruflichen Realität und den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Zum besseren Verständnis der ersten brancheninternen Anhörung im Rahmen des Projekts «Berufsfeld- und Bedarfsanalyse Arbeitsintegration», informieren wir Sie hiermit gerne über folgende Aspekte:

1. Ausgangslage	2
1.2 Bisheriger Projektverlauf.....	2
1.3 Projektzwischenergebnisse und deren Auswirkungen auf die Fragestellungen der brancheninternen Anhörung.....	3
2. Allgemeine Informationen zu Berufs- und höheren Fachprüfungen und Bildungsgängen an höheren Fachschulen	4
3. Variantenbeschrieb.....	5
3.1 Variante 1: Eine neue Berufsprüfung in den zwei Fachrichtungen «Arbeitsagogik» und «Job Coaching» und zwei eigenständigen Berufstiteln ...	5
3.2 Variante 2: Eine neue Berufsprüfung «Arbeitsagogik» plus eine neue höhere Fachprüfung «Job Coaching» mit je eigenständigen Berufstiteln.....	6
4. Weiteres Vorgehen im Anschluss an die erste brancheninterne Anhörung	7

1. Ausgangslage

1.1 Aktuelle Berufsbildungsabschlüsse im Berufsfeld Arbeitsintegration

Im Berufsfeld Arbeitsintegration gibt es aktuell zwei eidgenössisch reglementierte Berufsabschlüsse; die/den diplomierte/n Arbeitsagogin/en (als höhere Fachprüfung) sowie die/den diplomierte/n sozialpädagogische/n Werkstattleiter/in HF (als Bildungsgang an höheren Fachschulen). Die aktuelle Übersicht über alle eidgenössisch anerkannten sozialen Berufe im Bereich der Berufsbildung finden Sie in einer separaten Beilage. Vorbereitungslehrgänge auf die höhere Fachprüfung «Arbeitsagogik» werden „nur“ in der Deutschschweiz und Bildungsgänge an höheren Fachschulen «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF» „nur“ in der Westschweiz angeboten.

1.2 Bisheriger Projektverlauf

2015 wurde im Auftrag des Schweizerischen Trägervereins für die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik die Frage einer Berufsprüfung «Arbeitsintegration» bearbeitet. Die Tatsache, dass sich bei der höheren Fachprüfung «Arbeitsagogik» je ein beträchtlicher Teil der Personen, die die Vorbereitungskurse auf die Prüfung besucht hatten, entweder nicht zur Prüfung anmeldete oder, wenn die Betroffenen sich zur Prüfung entschlossen, diese nicht bestand, hatte zur Frage geführt, ob die höhere Fachprüfung richtig positioniert ist. Diese Abklärung ergab, dass sich für eine solche Berufsprüfung zwar ein in sich stimmiges Berufsprofil «Arbeitsintegration» entwickeln lässt, dieses jedoch eine grosse inhaltliche Nähe zum Berufsprofil der bestehenden höheren Fachprüfung «Diplomierte/r Arbeitsagoge/in» aufweist.

Da eine eidgenössische Reglementierung eines neuen Berufs nur unter der Voraussetzung der klaren Unterscheidung von bereits bestehenden Berufen möglich ist, ist die Einführung einer solchen Berufsprüfung «Arbeitsintegration» nur unter der Voraussetzung der Anpassung der höheren Fachprüfung «Diplomierte/r Arbeitsagoge/in» möglich. Der Weiterentwicklung der höheren Fachprüfung ««Diplomierte/r Arbeitsagoge/in» sind jedoch wegen des erfolgreichen Bestehens der drei eidgenössisch reglementierten Berufe «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF», «Teamleiter/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis» und «Institutionsleiter/in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich mit eidgenössischem Diplom» enge Grenzen gesetzt.

2016 liess SAVOIRSOCIAL zudem zusätzlich prüfen, ob sich für den Bereich Job Coaching ebenfalls ein Berufsprofil erarbeiten lässt. Ein kongruentes Berufsprofil «Job Coaching» konnte erarbeitet werden. Das Berufsprofil «Job Coaching» weist inhaltliche Überschneidungen mit dem oben erwähnten Berufsprofil «Arbeitsintegration» auf.

Als Folge dieser Projektzwischenergebnisse, d.h. a) der in sich stimmigen beiden oben erwähnten Berufsprofile «Arbeitsintegration» und «Job Coaching», b) der Überschneidungen zwischen diesen beiden Profilen und c) aufgrund der Einschätzung, dass beide Berufsprofile dem Niveau einer Berufsprüfung entsprechen, wurde anschliessend der Bedarf nach einer Berufsprüfung mit zwei Fachrichtungen «Arbeitsagogik»¹ und «Job Coaching» mit Leitungspersonen und Ausbildungsverantwortlichen von in der Arbeitsintegration tätigen Institutionen diskutiert: Die anlässlich des Workshops befragten Institutionsvertreter/innen aus der West- und Deutschschweiz bejahten den Bedarf nach beiden Berufsprofilen.

¹ Zum Wechsel der Begrifflichkeit kam es, weil der Begriff Arbeitsagogik das in der ersten Projektphase erarbeitete Berufsprofil genauer beschreibt als derjenige der Arbeitsintegration und sich jener auch besser gegenüber demjenigen des Job Coachings abgrenzen lässt.

Die Vertreter/innen aus der Westschweiz schätzten den Bedarf nach dem Berufsprofil «Job Coaching» eher grösser ein als nach dem Berufsprofil «Arbeitsagogik». Die Personen aus der Deutschschweiz dagegen stuften den Bedarf nach dem Berufsprofil «Arbeitsagogik» höher ein als denjenigen nach dem Berufsprofil «Job Coaching».

Die Frage bezüglich der Positionierung der zwei Profile im Sinne gleichwertiger Fachrichtungen ein- und derselben Berufsprüfung wurde kontrovers diskutiert. Angesichts der vergleichsweise vielfältigeren Einsatzbereiche und in Zukunft eher noch anspruchsvoller werdenden beruflichen Tätigkeit von Job Coaches wurde die Frage ausgeworfen, ob der Beruf Job Coach nicht eher eine höhere Fachprüfung nahelegen würde.²

Die Westschweizer/innen sahen in den zwei zur Diskussion gestellten Berufsprofilen bzw. Berufsabschlüssen im Berufsfeld Arbeitsintegration eine gute Ergänzung zur/zum bestehenden «Diplomierten sozialpädagogischen Werkstatteleiter/in HF», was für diesen aber auch ein Risiko darstellen könnte. Für die Deutschschweizer/innen stellte sich die Frage, ob ein Berufsprofil bzw. ein neuer Berufsabschluss «Arbeitsagogik» auf Stufe Berufsprüfung den gesamten Qualifikationsbedarf im Bereich Arbeitsagogik abdecken würde. In diesem Zusammenhang wurde explizit die Frage nach der Einführung des Bildungsgangs an höheren Fachschulen «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstatteleiter/in HF» in der Deutschschweiz gestellt.

1.3 Projektzwischenergebnisse und deren Auswirkungen auf die Fragestellungen der brancheninternen Anhörung

Im Laufe der ersten zwei Projektphasen wurden die zwei Qualifikationsprofile «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» und «Job Coach mit eidgenössischem Fachausweis» erarbeitet. Als Folge der positiv ausgefallenen Bedarfsabklärung werden diese zwei Qualifikationsprofile (inkl. Berufsbezeichnung, Berufsbild, Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen und Leistungskriterien pro Handlungskompetenz) in der aktuellen Anhörung inhaltlich zur Diskussion gestellt.

Weil die Bedarfsabklärung zur Frage der Positionierung des Berufs Job Coach auf Stufe Berufs- oder höhere Fachprüfung kein eindeutiges Resultat ergab, werden zwei verschiedene Positionierungsvarianten in die Anhörung gegeben. Für den Berufsabschluss Job Coach auf Stufe höhere Fachprüfung liegt im Moment noch kein Qualifikationsprofil vor, dieses müsste - im Falle der Zustimmung zu einer höheren Fachprüfung «Job Coach mit eidgenössischem Diplom» auf Basis des vorliegenden Qualifikationsprofils «Job Coach mit eidgenössischem Fachausweis» erarbeitet werden.

Weil mit der Umsetzung der beiden Positionierungsvarianten die aktuelle höhere Fachprüfung «Arbeitsagogik» als Folge der oben beschriebenen Ähnlichkeit mit dem Berufsprofil einer Berufsprüfung «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» in Frage gestellt würde, werden in dieser Anhörung explizit auch Fragen zum Erhalt der höheren Fachprüfung ««Diplomierte/r Arbeitsagoge/in» und zum (allfälligen) Bedarf nach Einführung eines Bildungsgangs an höheren Fachschulen «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstatteleiter/in HF» in der Deutschschweiz gestellt. Den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge an Höheren Fachschulen „Sozialpädagogische Werkstatteleitung HF“ finden Sie in den Anhörungsunterlagen. Sie können sich damit ein besseres Bild über den in der

² Für detailliertere Informationen zum Projektverlauf, zu den Projektzwischenergebnissen, zur Projektplanung und -organisation verweist SAVOIRSOCIAL auf das Informationsschreiben vom 23. November 2016, welches den Anhörungsunterlagen ebenfalls beigelegt ist und die auf <http://savoirsocial.ch/projekte/projekt-berufsfeld-und-bedarfsanalyse-arbeitsintegration/> publizierten Dokumente.

Westschweiz sehr etablierten Beruf machen. Wichtig zu wissen ist, dass auch dieser Rahmenlehrplan in den nächsten Jahren aktualisiert werden wird, um aktuellen und zukünftigen gesamtschweizerischen Entwicklungen im Berufsfeld Arbeitsintegration noch besser Rechnung zu tragen, dies immer auch mit Blick auf ein schweizweit kohärentes Berufsbildungssystem.

2. Allgemeine Informationen zu Berufs- und höheren Fachprüfungen und Bildungsgängen an höheren Fachschulen³

Berufs- und höhere Fachprüfungen sind eidgenössisch anerkannte Abschlüsse auf Tertiärstufe. Reglementiert werden die Prüfungen und nicht der Weg dazu. Im Wesentlichen werden die nachzuweisenden beruflichen Handlungskompetenzen, die Prüfung, die Zulassungsbedingungen zur Prüfung und die Titel geregelt.

Berufsprüfungen bauen auf einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem gleichwertigen Abschluss auf Sekundarstufe II auf und setzen in der Regel eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im entsprechenden Berufsfeld voraus. Eine Berufsprüfung ermöglicht eine erste fachliche Vertiefung und Spezialisierung oder das Wahrnehmen einer ersten Führungsaufgabe und befähigt durch den Kompetenzzuwachs zur Übernahme von erhöhter Verantwortung im Fachgebiet oder im Bereich einer Team- bzw. Gruppenleitung. Als Anhaltspunkt für den Kompetenzzuwachs kann der geschätzte Vorbereitungsaufwand für die Prüfung genommen werden, der im Falle einer Berufsprüfung bei ungefähr 350 – 550 Lernstunden liegt. In der Regel besuchen die Berufsinteressierten einen Kurs zur Vorbereitung auf die Prüfung. Was die Einstufung in den Nationalen Qualifikationsrahmen NQR Berufsbildung betrifft, ist für eine Berufsprüfung grundsätzlich das Niveau 5 vorgesehen. Die Berufsprüfung wird mit einem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen.

Höhere Fachprüfungen qualifizieren Berufsleute entweder als Expertinnen und Experten in ihrem Berufsfeld und/oder sie bereiten Absolvierende auf das Leiten eines (sozialen) Unternehmens vor. Sie setzen einen Berufsabschluss auf Tertiärstufe B und damit einen eidgenössischen Fachausweis oder ein eidgenössisches Diplom (HF) sowie eine mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden beruflichen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine höhere Fachprüfung stellt eine fortgeschrittene Stufe der fachlichen Spezialisierung im Sinne des Expertentums oder der Leitung eines (sozialen) Unternehmens dar. Bei einer höheren Fachprüfung liegt der Vorbereitungsaufwand für die Prüfung bei ungefähr 900 – 1200 Lernstunden (Indikator für den Kompetenzzuwachs). Auch diese Berufsinteressierten besuchen in den allermeisten Fällen einen Kurs zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung. Die Einstufung in den NQR Berufsbildung erfolgt in der Regel auf dem Niveau 6.⁴ Die höhere Fachprüfung wird mit einem eidgenössischen Diplom abgeschlossen.

³ Die allgemeinen Informationen zu Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie Bildungsgängen an höheren Fachschulen sind sowohl der Website des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI; <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb.html> als auch den folgenden Dokumenten file:///C:/Users/KARINF~1/AppData/Local/Temp/berufsbildung_inderschweiz-faktenundzahlen2016-1.pdf bzw. file:///C:/Users/KARINF~1/AppData/Local/Temp/die_hoehere_berufsbildung2011-faktenundzahlen-1.pdf entnommen.

⁴ Im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF wurde in den vergangenen Jahren ein Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung erarbeitet. Dazu gehört die öffentliche finanzielle Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen. Das Parlament hat die dafür notwendige Änderung des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 im Dezember 2016 angenommen. Aktuell findet zur Änderung der Berufsbildungsverordnung für die Regelung des Vollzugs eine Vernehmlassung statt. Im Herbst 2017 entscheidet der Bundesrat abschliessend über das Vorhaben. Die Einführung der neuen Finanzierung ist für den 1. Januar 2018 vorgesehen.

Im Gegensatz zu den eidgenössischen Prüfungen werden bei den höheren Fachschulen die Bildungsgänge eidgenössisch anerkannt. Diese Bildungsgänge richten sich an Berufspersonen mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einer gleichwertigen Qualifikation und fördern Kompetenzen im Bereich der Fach- und Führungsverantwortung. Die Bildungsgänge HF sind generalistischer und breiter ausgerichtet als die eidgenössischen Prüfungen. Für Bildungsgänge HF gelten eine gewisse Mindestzahl an Lektionen: 3600 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis aufbauen bzw. 5400 Lernstunden für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen. Sie werden mit einem eidgenössischen Diplom HF abgeschlossen.

3. Variantenbeschrieb

3.1 Variante 1: Eine neue Berufsprüfung in den zwei Fachrichtungen «Arbeitsagogik» und «Job Coaching» und zwei eigenständigen Berufstiteln

Die Variante 1 sieht eine neue Berufsprüfung in den zwei Fachrichtungen «Arbeitsagogik» und «Job Coaching» vor. Jede Fachrichtung erhält eine eigene Berufsnummer und trägt einen eigenen Berufstitel. In der Anhörung werden dafür folgende Titel vorgeschlagen: «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» resp. «Job Coach mit eidgenössischem Fachausweis».

Als Zulassungsbedingung sind für beide Fachrichtungen ein eidgenössischer Fähigkeitsausweis bzw. ein gleichwertiger Abschluss auf Sekundarstufe II sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Arbeitsagogik bzw. des Job Coachings vorgesehen. Es können grundsätzlich weitere fachrichtungs- bzw. berufsspezifische Zulassungsvoraussetzungen definiert werden.⁵

Die Berufsprüfung mit zwei Fachrichtungen wird von einer Trägerschaft getragen und es ist – je nach Ausgestaltung der Prüfung – eine Prüfungs- bzw. eine Qualitätssicherungskommission vorgesehen.

Was spricht für Variante 1?

- Die neue Berufsprüfung mit zwei Fachrichtungen trägt dem Umstand Rechnung, dass die beiden erarbeiteten Qualifikationsprofile Überschneidungen aufweisen und einem ähnlichen Niveau entsprechen.
- Personen mit einem Berufsabschluss bzw. eines gleichwertigen Abschlusses auf Sekundarstufe II erhalten – unter der Voraussetzung, dass sie die verlangte Berufserfahrung mitbringen – die Möglichkeit zu einer ersten fachlichen Vertiefung bzw. Spezialisierung im Bereich der Arbeitsagogik bzw. des Job Coachings.
- Die Absolvent/innen der einen Fachrichtung können mit reduziertem Aufwand – und immer unter der Voraussetzung, dass sie die entsprechende Berufserfahrung mitbringen – die Prüfung in der zweiten Fachrichtung absolvieren, da ihnen bei der zweiten Prüfung wegen der Überschneidung der beiden Profile die gemeinsamen beruflichen Handlungskompetenzen angerechnet werden. Ein/e «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» könnte sich also mit überschaubarem Aufwand als «Job Coach mit eidgenössischem Fachausweis» qualifizieren und umgekehrt.
- Die Anrechnung bereits erworbener beruflicher Handlungskompetenzen ist grundsätzlich auch beim Bildungsgang an höheren Fachschulen «Diplomierte/r

⁵ Die Zulassungsbedingungen werden in der Prüfungsordnung festgelegt (siehe auch nächste Schritte am Ende dieses Dokuments).

sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF» denkbar. Dies zu bestimmen ist Sache der Träger des entsprechenden Rahmenlehrplans.

Auswirkungen der Umsetzung von Variante 1

- Die Einführung einer Berufsprüfung «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» führt aufgrund der zu grossen inhaltlichen Nähe des Berufsprofils zu demjenigen der bestehenden höheren Fachprüfung «Arbeitsagogik» zur Aufhebung der höheren Fachprüfung «Arbeitsagogik». Damit verändert sich die heutige Berufsbildungslandschaft im Berufsfeld Arbeitsintegration in der Deutschschweiz.
- Im Gegenzug, d.h. als Folge der dadurch möglicherweise entstehenden Qualifikationslücke, stellt sich in der Deutschschweiz die Frage, ob ein Bildungsgang an höheren Fachschulen „Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF“ eingeführt werden müsste.
- Bei der Revision des Rahmenlehrplans «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF» sind die Schnittstellen zur neuen Berufsprüfung von den Trägern dieses Rahmenlehrplans zu klären.

3.2 Variante 2: Eine neue Berufsprüfung «Arbeitsagogik» plus eine neue höhere Fachprüfung «Job Coaching» mit je eigenständigen Berufstiteln

Die Variante 2 sieht eine neue Berufsprüfung «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» und eine höhere Fachprüfung «Job Coach mit eidgenössischem Diplom» vor. Beide Berufe haben damit ihre eigenen Berufsnummern und Titel.

Als Zulassungsbedingung für die Berufsprüfung «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» ist ein eidgenössischer Fähigkeitsausweis bzw. ein gleichwertiger Abschluss auf Sekundarstufe II sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Arbeitsagogik vorgesehen. Es können weitere berufsspezifische Zulassungsbedingungen definiert werden.

Als Zulassungsbedingung für die höhere Fachprüfung «Job Coach mit eidgenössischem Diplom» ist ein Berufsabschluss auf Tertiärstufe B vorgesehen und eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des Job Coachings. Es können weitere berufsspezifische Zulassungsbedingungen definiert werden.

Beide Prüfungen können von ein- und derselben Trägerschaft getragen werden, die Zusammensetzung der Trägerschaft kann aber je nach Prüfung auch variieren. Jede Prüfung sieht eine eigene – je nach Ausrichtung der Prüfung – Prüfungs- oder Qualitätssicherungskommission vor.

Was spricht für Variante 2?

- Variante 2 bringt zum Ausdruck, dass der (neue) Beruf «Job Coach» auf Stufe höhere Fachprüfung umfassendere berufliche Handlungskompetenzen erfordert als der (neue) Beruf der/des Arbeitsagogin/ein auf Stufe Berufsprüfung.
- Personen mit einem Berufsabschluss bzw. eines gleichwertigen Abschlusses auf Sekundarstufe II erhalten - unter der Voraussetzung, dass sie die verlangte Berufserfahrung mitbringen – die Möglichkeit zu einer ersten fachlichen Vertiefung bzw. Spezialisierung im Bereich Arbeitsagogik. Die fortgeschrittenere Stufe der fachlichen Spezialisierung im Bereich Job Coaching ist Personen mit einem Tertiär B-Abschluss und einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich des Job Coachings zugänglich.
- Grundsätzlich können den Absolvent/innen der Berufsprüfung «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» sowie des Bildungsganges «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF» beim Absolvieren der höheren

- Fachprüfung «Job Coach mit eidgenössischem Diplom» bereits erworbene berufliche Handlungskompetenzen angerechnet werden.
- Dies zu definieren ist Sache der Trägerschaft für die höhere Fachprüfung «Job Coach mit eidgenössischem Diplom». Ebenso liegt es an der Trägerschaft des Rahmenlehrplans «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF» zu bestimmen, ob bzw. welche beruflichen Handlungskompetenzen den Absolvent/innen der oben erwähnten Berufs- und höheren Fachprüfungen beim Absolvieren des Bildungsgangs «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF» angerechnet werden.

Auswirkungen als Folge der Umsetzung von Variante 2

- Das Qualifikationsprofil «Job Coach mit eidgenössischem Fachausweis» muss zu einem Qualifikationsprofil «Job Coach mit eidgenössischem Diplom» weiterentwickelt werden.
- Die Einführung einer Berufsprüfung «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» führt aufgrund der zu grossen inhaltlichen Nähe des Berufsprofils zu demjenigen der bestehenden höheren Fachprüfung «Arbeitsagogik» zur Aufhebung der höheren Fachprüfung «Arbeitsagogik». Damit verändert sich die heutige Berufsbildungslandschaft im Berufsfeld Arbeitsintegration in der Deutschschweiz.
- Im Gegenzug, d.h. als Folge der dadurch möglicherweise entstehenden Qualifikationslücke, stellt sich in der Deutschschweiz die Frage, ob ein Bildungsgang an höheren Fachschulen „Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF“ eingeführt werden müsste.
- Bei der Revision des Rahmenlehrplans «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF» sind die Schnittstellen zur neuen Berufsprüfung und zur neuen höheren Fachprüfung von den Rahmenlehrplanträgern zu klären.
- Bei der neuen höheren Fachprüfung «Job Coach mit eidgenössischem Diplom» sind die Schnittstellen zur neuen Berufsprüfung «Arbeitsagoge/in mit eidgenössischem Fachausweis» und zum Bildungsgang «Diplomierte/r sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF» zu klären.

4. Weiteres Vorgehen im Anschluss an die erste brancheninterne Anhörung

Im Anschluss an die Anhörung wird ECTAVEO im Sommer 2017 die Anhörungsergebnisse auswerten und daraus zuhanden der Projektgruppe Schlussfolgerungen in Bezug auf beiden Qualifikationsprofile sowie auf die zukünftige Gestaltung der Berufsbildungslandschaft im Berufsfeld Arbeitsintegration ableiten. Die Projektgruppe wird auf der Basis ihrer Diskussion der Auswertungsergebnisse eine Empfehlung zuhanden der drei Vorstände des Schweizerischen Trägervereins für die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik, von SPAS und SAVOIRSOCIAL formulieren. Delegationen dieser drei Organisationen werden diese zusammen mit Vertreter/innen von Supported Employment Schweiz SES und von Arbeitsagogik Schweiz VAS diskutieren und ihr Diskussionsergebnis ebenfalls den erwähnten Vorständen zustellen. Die drei oben erwähnten Vorstände werden auf Basis der Empfehlungen der Projektgruppe und der Ergebnisse der Delegationsgespräche bis Ende 2017 entscheiden, ob und falls ja, welcher bzw. welche zusätzliche/n Berufsabschluss/e im Berufsfeld Arbeitsintegration eingeführt werden soll/en. Ebenso wird bis zu diesem Zeitpunkt von den drei Vorständen die Frage der höheren Fachprüfung «Arbeitsagogik» geklärt werden. Die Ausarbeitung einer oder mehrerer neuer/n Prüfungsordnung/en, in welcher/n die genauen Prüfungsanforderungen, die Prüfungsart und das Prüfungsdesign definiert werden, und eine zweite brancheninterne Anhörung dazu wären für 2018 vorgesehen, so dass diese Prüfungsordnung/en 2019 beim SBFI zur Genehmigung eingereicht werden könnten.